

# Verordnung

des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald, als untere Naturschutzbehörde, über das Landschaftsschutzgebiet

## "Östliches Hexental"

vom 18.01.2008

Auf Grund der §§ 29, 73 Abs. 4 und § 36 Abs. 4 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) wird verordnet:

### § 1

#### Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Au, Wittnau und Sölden werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

Teilflächen des Landschaftsschutzgebiets auf Gemarkung Sölden sind zugleich Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH-Richtlinie) im folgenden FFH-Gebiet genannt.

Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Östliches Hexental“.

### § 2

#### Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 526 ha.
- (2) Das Schutzgebiet umfasst Teilbereiche des östlichen Hexentals auf den Gemarkungen der Gemeinden Au, Wittnau und Sölden **mit Ausnahme der Ortsetter** und ortsnahen Lagen, entsprechend der nachfolgend näheren Beschreibung:
  - Die nordöstliche Grenze des Schutzgebiets bildet das Selzenbächle auf Gemarkung Au.
  - Im Osten und Süden verläuft die Schutzgebietsgrenze entlang der Gemarkungsgrenzen der Gemeinden Au, Wittnau und Sölden.
  - Im Nordwesten verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebiets von der Selzenstraße in Au bis zur Kreisstraße K 4954 in Wittnau entlang der Landesstraße L 122. Südlich der K 4954 überquert das Schutzgebiet die L 122 und umfasst die Grundstücke Flst.Nr. 15/6, 83, 83/1-3, 35/4, 591, 586, 587 (teilweise) auf Gemarkung Wittnau. Östlich der L 122 verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebiets

beginnend an der südlichen Grundstücksgrenze des Flst.Nrn. 59, Wittnau um den Ortsteil Biezhofen und umrundet diesen bis sie an der nördlichen Grenze des Grundstück Flst.Nr. 570/7, Wittnau wieder auf die L 122 trifft. Die Grenze verläuft weiter entlang der L 122 bis zur vorhandenen Bebauung auf dem Grundstück Flst.Nr. 166, Sölden. Nördlich der Bebauung verläuft die Landschaftsschutzgebietsgrenze zunächst nach Osten und dann nach Süden bis zur nördlichen Grundstücksgrenze des Flst.Nr. 167, Sölden und von dort weiter nach Osten bis zur nördlichen Grundstücksgrenze des Flst.Nr. 156. Von dort umrundet sie den östlichen Ortsetter von Sölden bis sie am nordwestlichen Ende des Grundstücks Flst.Nr. 531, Sölden auf den Mattenhofweg stößt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft entlang des Mattenhofweges bis zum Grundstück Flst.Nr. 662/3, Sölden und schließt dieses mit ein. Das Landschaftsschutzgebiet verläuft unmittelbar angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet „Schönberg“ (VO vom 23.08.1982) von hier über die L 122 und umfasst dort das Grundstück Flst.Nr. 662/1, Sölden.

- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 und in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 5.000 mit durchgezogener grüner Linie eingetragen. Der äußere Rand der grünen Linie bildet die Grenze des Schutzgebietes. Die Fläche des FFH-Gebiets ist in der Übersichtskarte schraffiert dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Die Verordnung mit Karten ist in den Rathäusern der Gemeinden Au, Wittnau und Sölden und im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### **§ 3**

#### **Schutzzweck**

- (1) Wesentlicher Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Erhaltung von Natur und Landschaft im östlichen Teil des Hexentals zwischen dem Schönberg mit seinen Ausläufern und dem südlichen Kammschwarzwald. Die Landschaft ist besonders durch ihren Wechsel von Waldungen und ausgedehnten Wiesenflächen geprägt, die durch naturnahe Bachläufe mit uferbegleitenden Gehölzen (Auwald), Obstbaumwiesen und Feldgehölzen (Feldhecken) vielfältig gegliedert sind. Die Landschaft soll als natürlicher und naturnaher Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten gesichert sowie als Erholungsgebiet von besonderer Schönheit und Eigenart mit hohem landschaftsästhetischem Wert für die Allgemeinheit erhalten und entwickelt werden.
- (2) Schutzzweck im Bereich des FFH-Gebiets ist auch die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Lebensräume und Habitats der in den Anhängen II oder IV der FFH-Richtlinie genannten Arten. Nach den dortigen Anforderungen kommen im Gebiet insbesondere folgende Arten und Lebensräume vor: Hirschkäfer und Waldmeister-Buchenwald.

### **§ 4**

#### **Verbote**

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt wird;

2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;
3. eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird;
4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird;
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird;
6. innerhalb des FFH-Gebietes bei den geschützten Lebensraumtypen und Arten sowie bei den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten erhebliche Beeinträchtigungen eintreten können.

## **§ 5**

### **Erlaubnisvorbehalte**

- (1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
  1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
  2. Errichtung von Einfriedungen;
  3. Verlegen oder Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art außerhalb öffentlicher Verkehrsanlagen;
  4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
  5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
  6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrsanlagen;
  7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel einschließlich Motorsportanlagen sowie Anlage von Skiliften und Ausweisung neuer Loipen;
  8. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen, von Geländen für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Gleitfallschirme) sowie von Geländen für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen;
  9. Betrieb von Motorsport, Modellflugzeugen sowie von motorgetriebenen Schlitten;
  10. Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das Zelten, das Lagern oder das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Verkehrsanlagen;
  11. Anlage, Beseitigung oder Veränderung von fließenden oder stehenden Gewässern oder Vornahme anderer Maßnahmen, die den Wasserhaushalt verändern, sowie Einbringung von Stoffen in die Gewässer, welche die Wasserqualität nachteilig

beeinflussen können;

12. Aufstellung oder Anbringung von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
  13. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 2 ha;
  14. Aufforstungen, Umwandlung von Wald, Anlage von Kleingärten, Christbaumkulturen oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
  15. Umbruch von Dauergrünland oder Dauerbrache, außer für Eigenbedarfszwecke;
  16. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb land- und forstwirtschaftlich und erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken;
  17. Beseitigung oder Zerstörung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen, wie markanten landschaftsprägenden Einzelbäumen oder Baumgruppen, Feuchtgebieten, Feldgehölzen und Ufergehölzen, Schilf- und Röhrichtbeständen, Böschungen und Feldhecken.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwider laufen.
- Soweit das FFH-Gebiet betroffen ist, können auch Verträglichkeitsprüfungen bzw. Ausnahmen nach den §§ 37 ff. NatSchG erforderlich sein.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ergangen ist.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

## **§ 6**

### **Zulässige Handlungen**

- (1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht für
1. die im Sinne des Naturschutzgesetzes landwirtschaftliche Bodennutzung, die die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beachtet, den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wildlebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält.
- Dies gilt insbesondere mit der Maßgabe, dass
- a) die Bodengestalt nicht verändert wird, und
  - b) die Maßnahme nicht dem Schutzzweck des § 3 zuwiderläuft.

Zur landwirtschaftlichen Bodennutzung gehören u.a.:

- die Errichtung transportabler Weidezäune;
- die Errichtung fester Weidezäune ohne Fundament bis zu einer Höhe von 1,50 m (ausgenommen ist die Verwendung von Betonpfosten und Maschendraht).

2. die im Sinne des Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung.

Zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung gehören u. a:

- die Errichtung üblicher forstlicher Kulturzäune ohne Fundamente und Sockelabsatz;
- das Anlegen von Rückegassen und Maschinenwegen;
- Bewirtschaftung von Waldgrundstücken mit der Maßgabe, dass der Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 2 ha dem Erlaubnisvorbehalt des § 5 Abs. 1 Ziffer 13 dieser Verordnung unterliegt.

3. die im Sinne des Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze, Bahnanlagen, Loipen, Skiabfahrten, Ver- und Entsorgungsleitungen und Gewässer, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 17.
5. Schutzzäune an Verkehrswegen.
6. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

Diese Vorhaben sind jedoch so auszuführen, dass der Schutzzweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird. Im FFH-Gebiet ist das Verschlechterungsverbot des § 37 NatSchG zu beachten.

- (2) Unberührt bleibt auch die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen.

## **§ 7**

### **Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 79 NatSchG durch die untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass soweit das FFH-Gebiet betroffen ist, gegebenenfalls auch eine Verträglichkeitsprüfung bzw. Ausnahmen nach § 38 NatSchG erforderlich ist.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt;

2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwider laufen können.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über das Landschaftsschutzgebiet "Schönberg" vom 14.01.1954 für die Gebiete der Gemeinden Au, Wittnau und Sölden außer Kraft.

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schönberg“ vom 23.08.1982 sowie bestehende Verordnungen für Naturdenkmale bleiben hiervon unberührt.

79104 Freiburg im Breisgau den, 18.01.2008

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald  
- Untere Naturschutzbehörde -

Glaeser  
Landrat

Heilung von Verfahrensmängeln:

Nach § 76 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Naturschutzbehörde, Stadtstraße 3, 79104 Freiburg, geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.